

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Fachtagung des IVS

Erlangen

23. Nov. 2013

9.45Uhr – 10.45Uhr

Dipl. Psych. Dipl. Theol. Klemens Funk

Krumbacherstr. 9, 86381 Krumbach

Telefon: 08282-82202 mail: info@funk-kru.de



Dipl.Psych./Dipl.Theol.

KLEMENS FUNK

Psychotherapeut
Verhaltenstherapie

alle Kassen

Lehrtherapeut · Supervisor
Biofeedback

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 08282/82202





23.11.2013

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Zusammenfassung:

- Die Veranstaltung richtet sich vor allem an **PiAs**.
- Die TN sollen eine Orientierung über **Berufszugang** (Berufsrecht) und Zugang zur **Berufsausübung** (Sozialrecht) auf dem Hintergrund entsprechender rechtlicher Regelungen und deren Rolle für die Ausgestaltung der Ausbildung erhalten.
- Im Rahmen der **Vorbereitung zur Berufsausübung** werden Themen wie Indikationsstellung und Ablehnung, Persönlichkeitsschutz von Patienten wie Therapeuten, Aufklärung, Mitwirkung des Patienten, Dokumentation, Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Abrechnung (EBM, GOP), ethische Implikationen, Qualitätsnormen von Behandlung bearbeitet.
- Auf die einschlägigen **rechtlichen Bestimmungen** (z.B. PTG, BMV, Psych.Ver., Psych.Richtl., Berufsordnung) wird verwiesen, **Informationsmaterialien** und **Praxishilfen** werden angeboten.

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

fra il dire e il fare
c'è di mezzo il mare

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Themen:

- Entwicklung des Sozialrechts
- Entwicklung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV)
- PT als Kassenleistung (PT-Richtlinien)
- PP und KJP als Berufsstand (PTG): Approbation
- Berufs- und Sozialrecht: Gesetze, Vereinbarungen, Ordnungen
- Patientenpflichten und –rechte
 - Behandlungsvoraussetzungen
 - Einwilligung
- Therapeutenpflichten und -rechte
 - Praxisführung
 - Qualifizierung
 - Aufklärung
 - Dokumentation
 - Berichtspflicht
- Persönlichkeits- und Vertraulichkeitsschutz

23.11.2013

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Die Wiege des Sozialrechts steht in



Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

- **Sozialrecht:**

Historischer Hintergrund:

von der Einführung der Krankenversicherung bis zur Einführung der Approbation von PP und KJP

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

- Entwicklung der Solidarversicherung
- 1883 Versicherungspflicht eingeführt: Die Krankenkassen schlossen separate Verträge mit Ärzten
- 1913 Entmachtung der Kassen durch Wegnahme des Vertragsmonopols; Einführung der Kriterien Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

- 1931 Gründung der Kven – Kollektivvertrag – Selbstverwaltung
- 1955 Sicherstellungsauftrag – Wirtschaftlichkeit – Qualität
- 1999 Mit Inkrafttreten des PTG: PP und KJP Mitglieder der KVen; Mitglieder in Vertreterversammlung und Fachausschuß
- Novum BY: ein stv. Vorstand PP oder KJP

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Psychotherapie in der GKV

- 1967: analyt./tiefenps. tätige Ärzte zugelassen für Primärkassen
- 1970: item für Ersatzkassen
- 1972: Delegationsvf. für analyt./tp. tätige Psychologen
- 1980: item für Ersatzkassen
- 1986: Delegationsvf. für vt. tätige Psychologen
- 1987: Psychotherapierichtlinien

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Berufs- und Sozialrecht

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

- **G**esetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 - [§ 1 Berufsausübung](#)
 - [§ 2 Approbation](#)
 - [§ 2a Unterrichtspflichten](#)
 - [§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation, Verzicht](#)
 - [§ 4 Erlaubnis](#)
 - [§ 5 Ausbildung und staatliche Prüfung](#)
 - [§ 6 Ausbildungsstätten](#)
 - [§ 7 Ausschluß der Geltung des Berufsbildungsgesetzes](#)
 - [§ 8 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen](#)
 - [§ 9 Gebührenordnung bei Privatbehandlung](#)
 - [§ 9a Dienstleistungserbringer](#)
 - [§ 9b Verwaltungszusammenarbeit](#)
 - [§ 9c Pflichten des Dienstleistungserbringers](#)
 - [§ 10 Zuständigkeiten](#) [§ 11 Wissenschaftliche Anerkennung](#) [§ 12 Übergangsvorschriften](#)

<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html>

23.11.2013

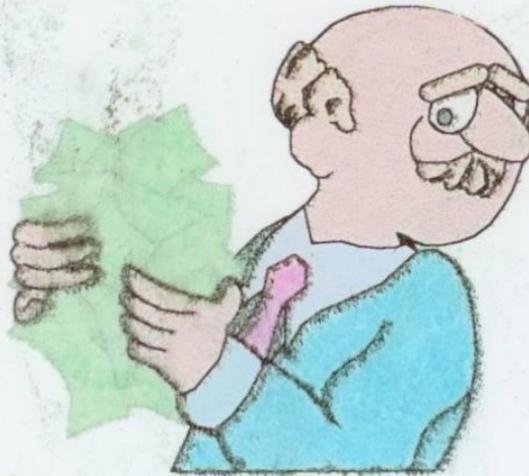
Die Rechtsbeziehungen



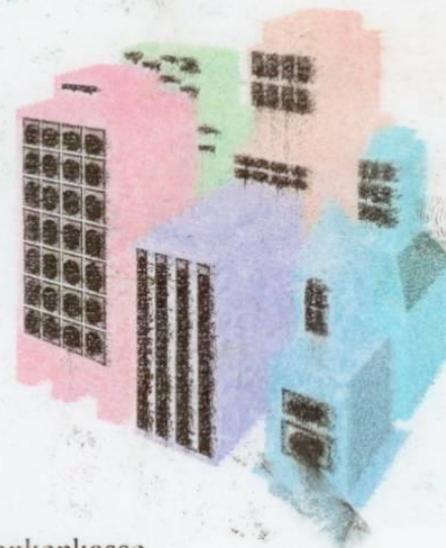
Therapeut



Patient



KV



Krankenkasse

2013

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

- Berufs- und Sozialrecht
- PTG mit
- Änderungen SGB V
- **Berufsrechtliche Folgen:**
Bundesausbildungsgesetz,
Heilberufekammergesetz, Approbation
- **Sozialrechtliche Folgen:**
Arztregistereintrag, KV-Zulassung,
Niederlassungsrecht

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Berufs- und Sozialrecht

- Wie sehen die Rechtsbeziehungen aus?
PP und KJP nach Approbation:

Im Rahmen der GKV:

PP/KJP

Krankenkasse

Im Rahmen der Privatbehandlung:

PP/KJP

Patient

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Berufs- und Sozialrecht

- Wie sehen die Rechtsbeziehungen aus?
PP und KJP in Ausbildung:

Im Rahmen der GKV:

PiA Supervisor/Institut Krankenkasse

Im Rahmen der Privatbehandlung:

PiA Supervisor/Institut Patient

Berufsrecht



Artikel 1 PsychThG, BÄO

APrV, Gebührenordnung

Heilberufsgesetze der Länder

Kammer, Berufsordnung,
Weiterbildungsordnung,
Fortbildungsordnung

Sozialrecht



SGB V

Verordnungen (Ärzte-ZV)

Richtlinien (Bedarfsplanung, Psychotherapie,
QM...)

Verträge (z. B. BMV-Ä,
Psychotherapievereinbarungen)

Zusammenhang von Berufs- & Sozialrecht

	Berufsrecht	Sozialrecht
Gesetze	Bund: PsychThG Länder: HBG	Bund: SGB V (für die ambulante Praxis)
Ordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsordnung • Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PP/KJP • Fortbildungs-O. • Weiterbildungs-O. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ärzte-ZV • BMV-Ä • PT-Richtlinien
Honorar	GOP	EBM

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Wie erwerbe ich die berufsrechtliche Qualifikation für die Behandlungserlaubnis (= Approbation) für Psychotherapie?

Siehe näheres in:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/psychth-aprv/gesamt.pdf>

Kontaktadresse für Ausbildung und Approbation:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

2013

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Der Bundesmantelvertrag BMV-Ä

- Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nur mit entspr. Qualifizierung
- Anwendung und Abrechnung nur, wenn im EBM aufgeführt
- Vertretung bei Psychotherapie grundsätzlich unzulässig.

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Der Bundesmantelvertrag BMV-Ä

verweist auf

- Psychotherapierichtlinien und
- Psychotherapievereinbarungen

Berufsrecht



Artikel 1 PsychThG, BÄO

APrV, Gebührenordnung

Heilberufsgesetze der Länder

Kammer, Berufsordnung,
Weiterbildungsordnung,
Fortbildungsordnung

Sozialrecht



SGB V

Verordnungen (Ärzte-ZV)

Richtlinien (Bedarfsplanung, Psychotherapie,
QM...)

Verträge (z. B. BMV-Ä,
Psychotherapievereinbarungen)

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Durch wen kann sich der Patient behandeln lassen?

<http://www.kbv.de/rechtsquellen/2308.html>

Psychotherapievereinbarungen

- § 6: Fachliche Befähigung PP
- § 7: Fachliche Befähigung KJP

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

- **1. Durch wen kann sich der Patient behandeln lassen?** (*Charta der Patientenrechte = ChardePat*)
- Der Patient hat grundsätzlich das Recht, **Arzt und Krankenhaus frei zu wählen und zu wechseln**. Der Patient kann eine ärztliche **Zweitmeinung** einholen. Den begründeten Wunsch, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen oder eine Zweitmeinung einzuholen, soll der Arzt nicht ablehnen. Die **Behandlungsunterlagen** sind dem mitbehandelnden Arzt zu **übermitteln**. Der Patient sollte sich vorher über eventuelle Kostenfolgen bei dem Arzt oder dem Kostenträger (z. B. gesetzliche Krankenkasse) informieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit

2. Welche Qualität muss eine medizinische Behandlung haben? (ChardePat)

- Der Patient hat Anspruch auf eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung nach den **anerkannten Regeln** der **ärztlichen Kunst**. Sie umfasst eine qualifizierte Pflege und Betreuung. Stehen die erforderlichen organisatorischen, personellen oder sachlichen Voraussetzungen für eine Behandlung nach dem medizinischen Standard nicht zur Verfügung, ist der Patient an einen geeigneten Arzt oder ein geeignetes Krankenhaus zu überweisen. ...
- Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben Anspruch auf die ärztliche Behandlung, die zur **Verhütung**, **Früherkennung** sowie **Behandlung** von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend, zweckmäßig sowie wirtschaftlich ist. Nicht notwendige Leistungen, für die eine Leistungspflicht der Krankenkasse nicht besteht, können nur gegen Übernahme der Kosten durch den Patienten erbracht werden

Rechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit

- **3. Was bedeutet die Einwilligung des Patienten? (ChardePat)**
- Der Patient hat das Recht, **Art und Umfang** der medizinischen Behandlung **selbst zu bestimmen**. Er kann entscheiden, ob er sich behandeln lassen will oder nicht. Der Patient kann eine medizinische Versorgung also grundsätzlich auch dann ablehnen, wenn sie ärztlich geboten erscheint. Kommen mehrere gleichwertige medizinische Behandlungen oder Behandlungsmethoden in Betracht, muss der Arzt über Chancen und Risiken **umfassend aufklären**. Der Patient kann die anzuwendende Behandlung wählen. Kann zwischen Patient und Arzt kein **Konsens über die Behandlungsart und den Behandlungsumfang** hergestellt werden, ist der Arzt – von Notfällen abgesehen – berechtigt, die Behandlung abzulehnen. Alle medizinischen Maßnahmen setzen eine wirksame Einwilligung des Patienten voraus. Eine Einwilligung kann nur wirksam sein, wenn der Patient rechtzeitig vor der Behandlung aufgeklärt wurde oder ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Wann kann Psychotherapie angewandt werden?

- Indikationsstellung (ICD 10 F),
Notwendigkeit
- Günstige Prognose
- Wirtschaftlichkeit
- Angemessenheit

Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarung I

- Textquellen:
 - <http://www.g-ba.de/downloads/62-492-405/RL-Psycho-2009-10-15.pdf>
 - kommentiert in Faber-Haarstrick;
 - download: www.ptk-nrw.de (Rechtliches)
 - Psychotherapie-Richtlinien (PT-RL, vom G-BA erlassen)
 - Sicherung einer den „gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Psychotherapie“;
 - sinnvolle Mittelverwendung;
 - Grundlage für die Psychotherapievereinbarungen (regelt die Durchführung der Psychotherapie);
- A- Allgemeines
 - Psychotherapie = „**soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt**“
 - Psychotherapie : keine Leistung der GKV, wenn sie nicht der Heilung oder Besserung einer Krankheit bzw. der medizinischen Rehabilitation dient
 - Psychotherapie ist weiterhin keine vertragsärztliche Leistung bei:
 - Maßnahmen zur beruflichen Anpassung oder Berufsförderung
 - Erziehungsberatung, Sexualberatung
 - körperbezogenen Verfahren
 - darstellender Gestaltungstherapie
 - heilpädagogischen oder ähnlichen Verfahren
 - Beratung über vorbeugende und diätetische Maßnahmen
 - Empfehlungen von übenden, therapiefördernden Begleitmaßnahmen

2013

Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarung II

- Weitere relevante Abschnitte:
 - D - Anwendungsbereiche (2006 vom G-BA neu geregelt !):
 - Abschnitt 1: Störungen entlang ICD 10
 - Abschnitt 2: Rehabilitation, z.B. bei Abhängigkeitserkrankungen, seelischer Behinderung
 - **cave:** PT ist als GKV-Leistung ausgeschlossen, wenn ein Behandlungserfolg nicht erwartet werden kann (z.B. keine Veränderungsmotivation, keine Lernfähigkeit, keine Möglichkeit zur Umsetzung von PT-Ergebnissen)
 - E - Leistungsumfang: (für VT)
 - 5 prob. Sitzungen (unabhängig vom beantragten Kontingent)
 - Kurzzeit-PT (KZT): 25 Stunden
 - Langzeit-PT (LZT): 45 - 15 - 20 Stunden
 - in Einzelfällen, gut begründet, auch darüber hinaus

Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarung III

- **H - Psychotherapie-Vereinbarungen (PT-V)**
 - werden zwischen KBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossen
 - regeln das Nähere zur Durchführung der Psychotherapie gemäß den Psychotherapie-RI
 - haben jeweils eine bestimmte Laufzeit
- **Einzelne Bestimmungen:**
 - Teil A, § 1, (4) PT grundsätzlich in den Praxisräumen
 - Teil B, § 2, § 3, § 4: Genehmigungsvorbehalte für PT und Behandler
 - Teil B, § 6: fachliche Befähigung des PP (Fachkundenachweis)
 - Teil C, § 11: Antragstellung
 - Teil C, § 12: Gutachterverfahren
 - Teil D, § 14: Abrechnung (z.B. (3) - Beschränkung der Testleistungen [PrimärK - zusätzlich 3 x 35.300 BMÄ])
 - Teil E, § 15: Vordrucke

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Welche **Qualität** muß eine **Behandlung** haben?

- Qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung
- Nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst
- Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen Weiterüberweisung
- Behandlung muß ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz-**Aufklärung**

- Mündlich evtl. mit ergänzenden Infos in Textform
- Durch Behandler oder entsprechend für die Behandlung qualifiziertes Personal
- Verständlich
- Rechtzeitig für Entscheidungsprozeß

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz-Inhalte der Aufklärung

- Art, Umfang, Durchführung
- Folgen und Risiken
- Notwendigkeit
- Dringlichkeit
- Eignung
- Erfolgsaussichten
- Behandlungsalternativen

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz

- **Vertrag** mit Leistungs- und Vergütungsverpflichtung
- Schriftliche Vorinfo über evtl. beim Pat. verbleibende Kosten
- Leistung nach anerkannten fachlichen Standards
- Info über Diagnose, Behandlungsmaßnahmen, Mitwirkung, Nebenwirkungen
- Info mündlich, verständlich, rechtzeitig

Rechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit

Einwilligung und Genehmigung

- Der Pat. darf Art und Umfang selbst bestimmen.
- PT bedarf eines regulierten Genehmigungsverfahrens (PTVer Abs. C und F)

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Dokumentation

Berufsordnung (MBO BPTK)

Die Dokumentationen sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

BMV-Ä § 57 Dokumentation

- (1) Der Vertragsarzt hat die Befunde, die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlaßten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung in **geeigneter** Weise zu dokumentieren.
- (2) Die ärztlichen Aufzeichnungen sind vom Vertragsarzt mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften - eine abweichende Aufbewahrungszeit vorschreiben.

1.2013

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz - Dokumentation

- Doku auf Papier oder elektronisch
- Inhalte: Behandlungstermine, Anamnese, Diagnose, Untersuchungen/-ergebnisse, Befunde, Therapien/Interventionen, Wirkungen, Ereignisse, Einwilligungen/Vertrag, Aufklärungen, Arztbriefe
- Aufbewahrung: 10 Jahre, ggf. über den Tod hinaus
- Herausgabe der Aufzeichnungen mit Ausschluss von therapiegefährdenden Inhalten
- Nicht Dokumentiertes gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als nicht erbracht

Änderungen oder Ergänzungen müssen datiert werden

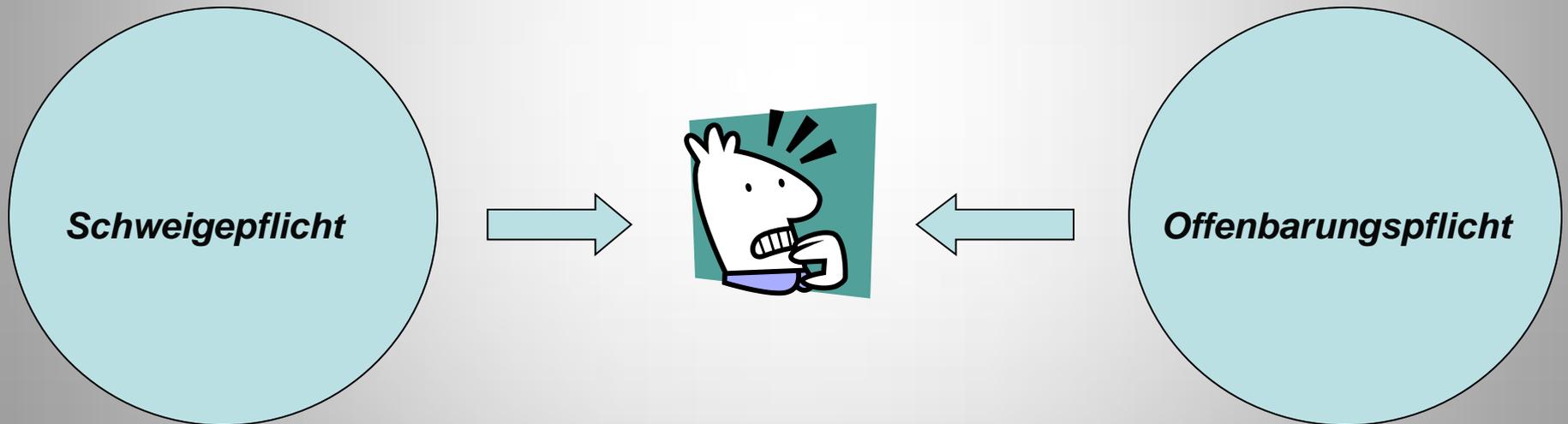
Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz - **Schweigepflicht**

- Der Schweigepflicht unterliegt schon das Bestehen eines Behandlungsverhältnisses
- Der Schweigepflicht unterliegen alle dem Psychotherapeuten im Rahmen der Behandlung überlassenen Daten
- Sie gilt über den Tod hinaus
- Verletzungen sind strafbar (Geldstrafe oder bis 1 Jahr Haft)

Schweigepflicht

Schweigepflicht und Offenbarungspflicht



Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz – Schweigepflicht

- Bei **Garantenstellung** kann die Schweigepflicht eingeschränkt werden (Höheres Rechtsgut)
- Höheres Rechtsgut kann entsprechendes Individualrecht sein
- Höheres Rechtsgut kann höherwertiges Allgemeininteresse sein

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Patientenrechtegesetz – Akteneinsicht

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Pat. steht über Persönlichkeitsrecht des Behandlers
- Unverzügliche Einsicht soweit nicht therapeutische Gründe oder Rechte Dritter entgegenstehen
- Ablehnung einer Einsichtnahme ist zu begründen
- Kopien der Akte können verlangt werden
- Kosten für Kopien trägt der Pat.

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Kontaktadresse für (z.T. kostenlosen Bezug)
von Praxismaterialien:

www.dptv.de

Deutsche PsychotherapeutenVereinigung

Tel.: 030-2350090

PiAs können kostenfrei Mitglied sein.

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

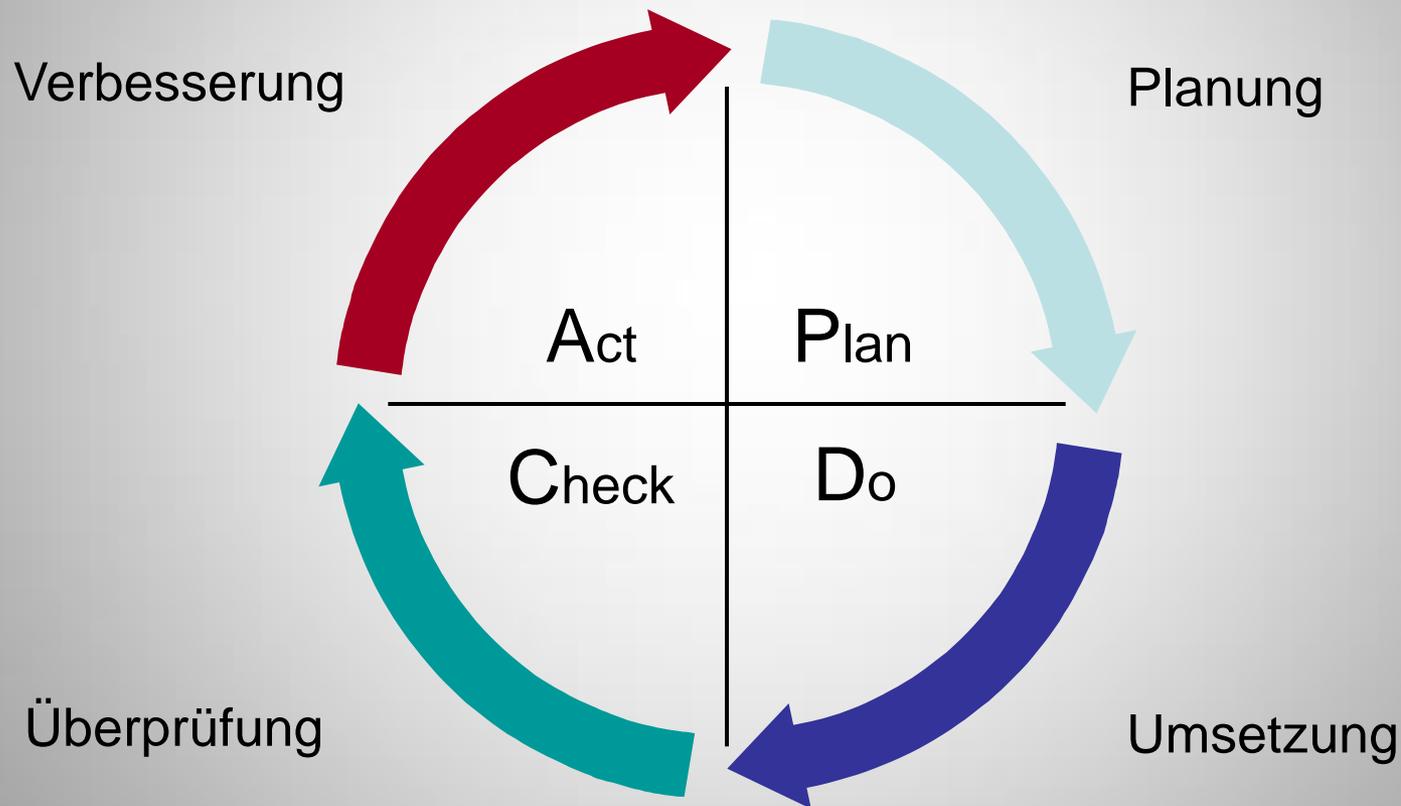
Was ist im Hinblick auf Persönlichkeitsschutz und Vertraulichkeit zu beachten?

- Schweigepflicht
- Zeugnisverweigerungsrecht
- Dokumentationspflicht
- Aufbewahrungspflicht 10 Jahre (ambulant)
- Auskunftspflicht

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Qualität in der Praxis

Management-Zyklus (PDCA) nach Deming



Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Mißbrauch

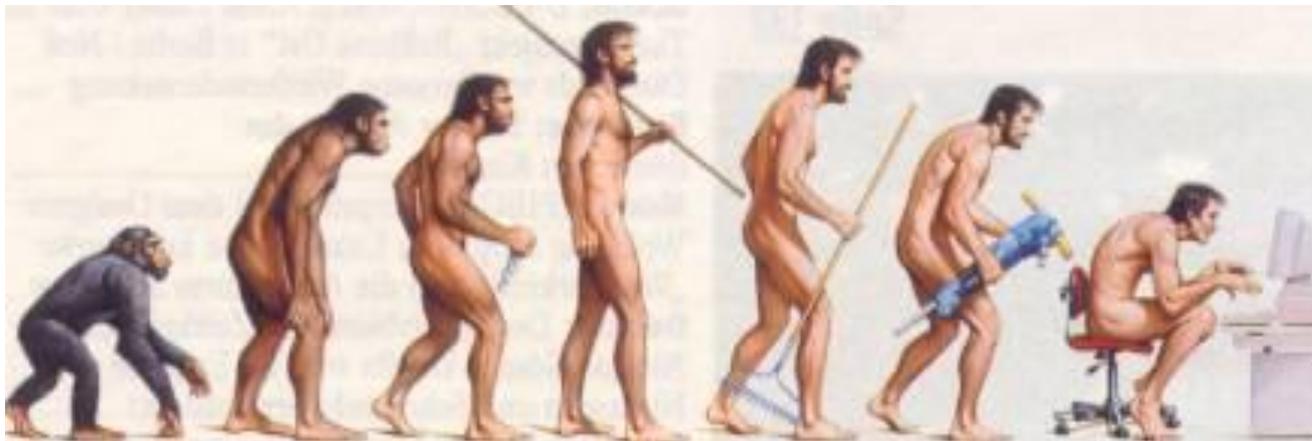
Strafgesetzbuch Fassung 1.4.1998 § 174c

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

1.2013

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext



Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Und wer immer noch neugierig ist:

www.piaportal.de

Anlagen: Start in die Selbständigkeit
 Praxismaterialien
 Patientenkartei

Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext



Psychotherapie im politischen und rechtlichen Kontext

Vielen Dank für Ihr Mitmachen!

Bedenken Sie: mit vollem Hinterkopf schläfts sich's schlecht!

